

MERKBLATT

FRANZÖSISCH-SCHWEIZERISCHE VERSTÄNDIGUNGSVEREINBARUNGEN ÜBER DIE REGELUNG DER AUSÜBUNG VON TELEARBEIT IM RAHMEN DER GRENZGÄNGERVEREINBARUNG VOM 11. APRIL 1983

Die am 22. Dezember 2022 zwischen den zuständigen Behörden der Schweiz und Frankreichs geschlossene Verständigungsvereinbarung über Telearbeit im Rahmen der Grenzgängervereinbarung vom 11. April 1983 führt eine neue Toleranz für Tage ein, an denen der Arbeitnehmer temporäre Einsätze (Geschäftsreisen) in seinen Ansässigkeitsstaat oder in einen Drittstaat unternimmt. Diese können bis zu einer jährlichen Höchstgrenze von 10 Tagen als Telearbeitstage im Ansässigkeitsstaat gelten.

Da diese neue Toleranz von 10 Tagen im Verhältnis einerseits zur Telearbeitsquote von 40 % und andererseits zu der im Briefwechsel vom 21. und 24. Februar 2005 vorgesehenen jährlichen Toleranz von 45 Nichtrückkehrtagen in den Ansässigkeitsstaat steht, wurde am 30. Juni 2023 zwischen den zuständigen Behörden der Schweiz und Frankreichs eine auslegende Verständigungsvereinbarung geschlossen, um die Berechnungsmodalitäten zu präzisieren.

Das vorliegende Merkblatt soll die Umsetzung dieser Verständigungsvereinbarung begleiten und anhand von praktischen Beispielen die Modalitäten der Berechnung der Tage von temporären Einsätzen (Geschäftsreisen), die Gegenstand dieser neuen Toleranz sind, veranschaulichen.

Es wird in jedem Beispiel von 240 Arbeitstagen pro Kalenderjahr ausgegangen, was einem jährlichen Kontingent von 96 Tagen für Telearbeit oder 40 % der Arbeitszeit entspricht. Der Einfachheit halber werden die Prozentsätze gerundet.

Beispiel 1

➤ Überschreitung der Grenze von 10 Tagen bei temporären Einsätzen im Ansässigkeitsstaat des Arbeitnehmers

Ein Arbeitnehmer wohnt in Mulhouse und arbeitet für einen Arbeitgeber im Kanton Basel-Stadt. Er arbeitet 69 % seiner Arbeitszeit, d.h. 166 Tage, bei seinem Arbeitgeber in Basel und arbeitet 18 % seiner Arbeitszeit, d.h. 43 Tage, in Form von Telearbeit an seinem Wohnsitz in Frankreich. Im selben Jahr arbeitet er 13 % seiner Arbeitszeit, d.h. 31 Tage, in Form von temporären Einsätzen, davon 5 %, d.h. 12 Tage, in Frankreich und 8 %, d.h. 19 Tage, in einem Drittstaat.

Die Vereinbarung vom 11. April 1983 ist in diesem Fall nicht anwendbar, da der Arbeitnehmer temporären Einsätze im Ansässigkeitsstaat während mehr als 10 Tagen aufweist. Die gesamten Vergütungen des Arbeitnehmers sind daher nicht gemäss der Grenzgängervereinbarung vom 11. April 1983, sondern gemäss den Bestimmungen des französisch-schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommens vom 9. September 1966 und gegebenenfalls gemäss der entsprechenden Klausel des Abkommens zwischen Frankreich und dem betreffenden Drittstaat steuerbar.

Erklärung und Lösung: Die Dauer der Arbeitszeit am Wohnsitz und aller temporären Einsätze bleibt innerhalb der Telearbeitsquote von 40 % (oder 96 Tage). Die Anzahl der Tage, die in Form von temporären Einsätzen im Ansässigkeitsstaat des Arbeitnehmers und im Drittstaat verbracht werden, überschreitet jedoch die Grenze von 10 Tagen. In jedem Fall führt bereits das Vorliegen eines Überschusses von 2 Tagen für temporäre Einsätze im Ansässigkeitsstaat dazu, dass die Vereinbarung vom 11. April 1983 nicht anwendbar ist [(daher wird in diesem Fall auf die auslegende Verständigungsvereinbarung über die Modalitäten der Regelung für die Ausübung von Telearbeit im Rahmen des Abkommens vom 9. September 1966 verwiesen)].

Beispiel 2

➤ Einhaltung der Telearbeitsquote von 40 % nach Berücksichtigung der temporären Einsätze, ohne Überschreitung der Grenze von 45 Nichtrückkehrtagen

Ein Arbeitnehmer wohnt in Mulhouse und arbeitet für einen Arbeitgeber im Kanton Basel-Stadt. Er arbeitet 65 % seiner Arbeitszeit, d.h. 156 Tage, bei seinem Arbeitgeber in Basel und arbeitet 19 % seiner Arbeitszeit, d.h. 46 Tage, in Form von Telearbeit an seinem Wohnsitz in Frankreich. Im selben Jahr arbeitet er 16 % seiner Arbeitszeit, d.h. 38 Tage, in Form von temporären Einsätzen, davon 4 %, d.h. 9 Tage, in Frankreich und 12 %, d.h. 29 Tage, in einem Drittstaat.

Die Grenzgängervereinbarung vom 11. April 1983 ist anwendbar.

Erklärung und Lösung: Die Dauer der Arbeitszeit am Wohnsitz und aller temporären Einsätze bleibt innerhalb der Telearbeitsquote von 40 % (oder 96 Tage). Die Tage der temporären Einsätze können nicht vollständig auf die Telearbeitsquote von 40 % angerechnet werden, aber eine teilweise Anrechnung ist bis zu einer Höchstgrenze von 10 Tagen möglich. Die 9 Tage der in Frankreich ausgeübten temporären Einsätze werden vorrangig angerechnet, dazu kommt 1 Tag, der in einem Drittstaat verbracht wird. Da die Grenze von 10 Tagen somit erreicht ist, können die 28 überschüssigen Tage für temporäre Einsätze im Drittstaat nicht unter diesem Titel berücksichtigt werden, sondern fallen unter den Briefwechsel von 2005. Somit genießt der Arbeitnehmer den Status eines Grenzgängers im Sinne der Vereinbarung vom 11. April 1983.

Beispiel 3

➤ Überschreitung der Telearbeitsquote von 40 % nach Berücksichtigung der temporären Einsätze, ohne Überschreitung der Grenze von 45 Nichtrückkehrtagen

Ein Arbeitnehmer wohnt in Mulhouse und arbeitet für einen Arbeitgeber im Kanton Basel-Stadt. Er arbeitet 58 % seiner Arbeitszeit, d.h. 139 Tage, bei seinem Arbeitgeber in Basel und arbeitet 38 % seiner Arbeitszeit, d.h. 91 Tage, in Form von Telearbeit an seinem Wohnsitz in Frankreich. Im selben Jahr arbeitet er 4 % seiner Arbeitszeit, d.h. 10 Tage, in Form von temporären Einsätzen, davon 2 %, d.h. 5 Tage, in Frankreich und 2 %, d.h. 5 Tage, in einem Drittstaat.

Die Grenzgängervereinbarung vom 11. April 1983 ist anwendbar.

Erklärung und Lösung: Die Dauer der Arbeitszeit am Wohnsitz und aller temporären Einsätze überschreitet die Telearbeitsquote von 40 % (oder 96 Tage). Da jedoch die Dauer der Arbeitszeit am Wohnsitz (91 Tage) allein diese Quote nicht überschreitet, ist eine teilweise Anrechnung der temporären Einsätze in Höhe von 5 Tagen möglich. Vorrangig werden die 5 Tage der temporären Einsätze im Ansässigkeitsstaat des Arbeitnehmers angerechnet. Da die Telearbeitsquote von 40 % ausgeschöpft ist, können die 5 überschüssigen Tage für temporäre Einsätze im Drittstaat nicht unter diesem Titel berücksichtigt werden, sondern fallen unter den Briefwechsel von 2005. Somit genießt der Arbeitnehmer den Status eines Grenzgängers im Sinne der Vereinbarung vom 11. April 1983.

Beispiel 4

➤ Überschreitung der Telearbeitsquote von 40 % nach Berücksichtigung der temporären Einsätze

Ein Arbeitnehmer wohnt in Mulhouse und arbeitet für einen Arbeitgeber im Kanton Basel-Stadt. Er arbeitet 56 % seiner Arbeitszeit, d.h. 135 Tage, bei seinem Arbeitgeber in Basel und arbeitet 38 % seiner Arbeitszeit, d.h. 91 Tage, in Form von Telearbeit an seinem Wohnsitz in Frankreich. Im selben Jahr arbeitet er 6 % seiner Arbeitszeit, d.h. 14 Tage, in Form von temporären Einsätzen, davon 3 %, d.h. 7 Tage, in Frankreich und 3 %, d.h. 7 Tage, in einem Drittstaat.

Die Vereinbarung vom 11. April 1983 ist in diesem Fall nicht anwendbar, da die Tage der temporären Einsätze im Ansässigkeitsstaat nicht vollständig auf die Telearbeitsquote von 40 % angerechnet werden können. Die gesamten Vergütungen des Arbeitnehmers sind daher nicht gemäss der Grenzgängervereinbarung vom 11. April 1983, sondern gemäss den Bestimmungen des französisch-schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommens vom 9. September 1966 und gegebenenfalls gemäss der entsprechenden Klausel des Abkommens zwischen Frankreich und dem betreffenden Drittstaat steuerbar.

Erklärung und Lösung: Die Dauer der Arbeitszeit am Wohnsitz und aller temporären Einsätze überschreitet die Telearbeitsquote von 40 % (oder 96 Tage). Da jedoch die Dauer der Arbeitszeit am Wohnsitz (91 Tage) allein diese Quote nicht überschreitet, kann ein Bruchteil der temporären Einsätze als Telearbeit betrachtet werden (5 Tage). Das Vorliegen eines nicht anrechenbaren Überschusses von 2 Tagen für temporäre Einsätze im Ansässigkeitsstaat führt jedoch zur Nichtanwendung der Vereinbarung vom 11. April 1983 (daher

wird in diesem Fall auf die auslegende Verständigungsvereinbarung über die Modalitäten der Regelung für die Ausübung von Telearbeit im Rahmen des Abkommens vom 9. September 1966 verwiesen).

Beispiel 5

➤ Überschreitung der Telearbeitsquote von 40 %, der Grenze von 10 Tagen für die temporären Einsätze und der Grenze von 45 Nichtrückkehrtagen

Ein Arbeitnehmer wohnt in Mulhouse und arbeitet für einen Arbeitgeber im Kanton Basel-Stadt. Er arbeitet 37 % seiner Arbeitszeit, d.h. 89 Tage, bei seinem Arbeitgeber in Basel und arbeitet 38 % seiner Arbeitszeit, d.h. 91 Tage, in Form von Telearbeit an seinem Wohnsitz in Frankreich. Im selben Jahr arbeitet er 25 % seiner Arbeitszeit, d.h. 60 Tage, in Form von temporären Einsätzen, davon 2 %, d.h. 5 Tage, in Frankreich und 23 %, d.h. 55 Tage, in einem Drittstaat.

Die Vereinbarung vom 11. April 1983 ist in diesem Fall nicht anwendbar, da trotz der Möglichkeit, 10 Tage für temporäre Einsätze auf die Telearbeitsquote von 40 % anzurechnen, der Überschuss von temporären Einsätzen, die in einem Drittstaat durchgeführt werden, nicht durch den Briefwechsel von 2005 abgedeckt ist. Die gesamten Vergütungen des Arbeitnehmers sind daher nicht gemäss der Grenzgängervereinbarung vom 11. April 1983, sondern gemäss den Bestimmungen des französisch-schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommens vom 9. September 1966 und gegebenenfalls gemäss der entsprechenden Klausel des Abkommens zwischen Frankreich und dem betreffenden Drittstaat steuerbar.

Erklärung und Lösung: Die Dauer der Arbeitszeit am Wohnsitz und aller temporären Einsätze überschreitet die Telearbeitsquote von 40 % (oder 96 Tage). Da jedoch die Dauer der Arbeitszeit am Wohnsitz (91 Tage) allein diese Quote nicht überschreitet, kann ein Bruchteil der temporären Einsätze als Telearbeit betrachtet werden (5 Tage). Das Vorliegen eines Restbetrags, der die im Briefwechsel von 2005 vorgesehene Obergrenze von 45 Tagen überschreitet, führt jedoch zur Nichtanwendung der Vereinbarung vom 11. April 1983 (daher wird in diesem Fall auf die auslegende Verständigungsvereinbarung über die Modalitäten der Regelung für die Ausübung von Telearbeit im Rahmen des Abkommens vom 9. September 1966 verwiesen).

Beispiel 6

➤ Überschreitung der Telearbeitsquote von 40 %, der Grenze von 10 Tagen für die temporären Einsätze und der Grenze von 45 Nichtrückkehrtagen

Ein Arbeitnehmer wohnt in Mulhouse und arbeitet für einen Arbeitgeber im Kanton Basel-Stadt. Er arbeitet 56 % seiner Arbeitszeit, d.h. 135 Tage, bei seinem Arbeitgeber in Basel, kehrt 30 Tage lang nicht nach Frankreich zurück und arbeitet 29 % seiner Arbeitszeit, d.h. 69 Tage, in Form von Telearbeit an seinem Wohnsitz in Frankreich. Im selben Jahr leistet er 15 % seiner Arbeitszeit, d.h. 36 Tage, in Form von temporären Einsätzen in einem Drittstaat.

Die Vereinbarung vom 11. April 1983 ist in diesem Fall nicht anwendbar, da nach teilweiser Anrechnung der temporären Einsätze auf die Telearbeitsquote, die Höchstgrenze von 45 Tagen gemäss Briefwechsel von 2005 überschritten ist. Die gesamten Vergütungen des Arbeitnehmers sind daher nicht gemäss der Grenzgängervereinbarung vom 11. April 1983, sondern gemäss den Bestimmungen des französisch-schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommens vom 9. September 1966 und gegebenenfalls gemäss der entsprechenden Klausel des Abkommens zwischen Frankreich und dem betreffenden Drittstaat steuerbar.

Erklärung und Lösung: Die Dauer der Arbeitszeit am Wohnsitz und aller temporären Einsätze überschreitet die Telearbeitsquote von 40 % (oder 96 Tage). Da jedoch die Dauer der Arbeitszeit am Wohnsitz (69 Tage) allein diese Quote nicht überschreitet, kann ein Teil der temporären Einsätze als Telearbeit betrachtet werden (10 Tage). Das Vorliegen eines Restbetrags, der die im Briefwechsel von 2005 vorgesehene Obergrenze von 45 Tagen überschreitet, führt jedoch zur Nichtanwendung der Vereinbarung vom 11. April 1983 (daher wird in diesem Fall auf die auslegende Verständigungsvereinbarung über die Modalitäten der Regelung für die Ausübung von Telearbeit im Rahmen des Abkommens vom 9. September 1966 verwiesen).